

Keine Verfassungsfeinde in den öffentlichen Dienst

SPD-Vorschläge verstößen gegen Gesetze

Die SPD glaubt, ein neues Thema gefunden zu haben, mit dem sie von den vielen drängenden Problemen dieser Zeit glaubt, ablenken zu können. Angeblich müssen Bewerber für den öffentlichen Dienst vor einer Überprüfungspraxis geschützt werden, die in der gesamten Jugend eine Gesinnung des Duckmäuserstums erzeuge. Deshalb müsse, so erklären jetzt führende Vertreter der SPD, der Beschuß aller Ministerpräsidenten und des damaligen Bundeskanzlers Brandt vom Januar 1972 zur Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst in den Papierkorb geworfen werden.

Die jüngsten Äußerungen des SPD-Vorsitzenden Brandt, des stellvertretenden SPD-Vorsitzenden Koschnick und des SPD-Bundesgeschäftsführers Bahr sind Ausdruck einer immer stärker nachlassenden Bereitschaft der SPD, unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gegen ihre Feinde zu verteidigen. Sie schlagen vor, nur noch Bewerber für sicherheitsrelevante Bereiche des öffentlichen Dienstes zu überprüfen. In allen anderen Bereichen des Staates, so z. B. in Schulen und Hochschulen, soll jeder unabhängig von seiner Einstellung zu unserer demokratischen Staatsordnung Beamter werden können.

Auf diese Weise wollen SPD-geführte Regierungen für weite Bereiche des öffentlichen Dienstes die Schranken gegen das Eindringen von Verfassungsfeinden beseitigen.

Die Rechtslage nach Verfassung und Beamtengesetzen

Das sind die Zahlen über die Beschäftigung von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst: Während im Frühjahr 1972 noch 1 487 Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, konnte diese Zahl inzwischen auf 533 verringert werden. Im gleichen Zeitraum schnellte jedoch die Zahl der Linksextremisten im öffentli-

chen Dienst von 559 auf 1 944 hoch. Davon ist fast die Hälfte im Schul- und Hochschuldienst tätig. Deutliche Anzeichen sprechen dafür, daß die wirklichen Zahlen wesentlich höher sind.

Diese Entwicklung wäre nicht möglich gewesen, wenn Grundgesetz und Beamtenrecht volle Anwendung gefunden hätten. Nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Danach obliegt dem Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Die politische Treuepflicht verlangt vom Beamten die „Bereitschaft, sich mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren“. Sie fordert „mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.“ (So das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Beschuß vom 22. Mai 1975.)

Die Treuepflicht des Beamten erhält durch die Entscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie ein besonderes Gewicht.

„Diese Grundentscheidung der Verfassung schließt es aus, daß der Staat, dessen verfassungsmäßiges Funktionieren von der freien inneren Bindung seiner Beamten an die geltende Verfassung abhängt, zum Staatsdienst Bewerber zuläßt und im Staatsdienst Bürger beläßt, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen. Der Beamte kann nicht zugleich in der organisierten Staatlichkeit wirken und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nehmen und aus dieser Stellung heraus die Grundlage seines Handelns zerstören wollen. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann und darf sich nicht in die Hand seiner Zerstörer geben.“ (Bundesverfassungsgericht vom 22. Mai 1975.)

Daraus folgert das Bundesverfassungsgericht: Ein Beamter, der gegen die von ihm in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geforderte politische Treuepflicht verstößt, verletzt seine Dienstpflicht und kann deswegen aus dem Dienst entfernt werden. Anwärter dürfen nur dann ins Beamtenverhältnis aufgenommen werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten bereit sind. Diese persönliche Eignungsvoraussetzung hat — wie auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 6. Februar 1975 festgestellt hat — Verfassungsrang.

„Rückkehr“ zum Beamtenrecht

Der Bundesgeschäftsführer der SPD, Herr Bahr, fordert jetzt, man müsse zum Beamtenrecht zurückkehren. Für ihn bedeutet dies einen Verzicht auf den Mini-

sterpräsidentenbeschuß von 1972. Dabei tut Herr Bahr so, als habe dieser Beschuß neue, über das geltende Recht hinausgehende Regelungen für den Zugang zum öffentlichen Dienst geschaffen. Tatsache ist jedoch, daß der Ministerpräsidentenbeschuß weder neues Recht setzen wollte noch konnte. Er sollte ausschließlich eine einheitliche Handhabung des geltenden Rechts für den öffentlichen Dienst sicherstellen. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. Mai 1975 entschieden. Der Beschuß der Ministerpräsidenten ist auch durch diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht überflüssig geworden, sondern stellt im Zusammenwirken mit diesem Urteil die gültige Auslegung des Beamtenrechts dar.

Wenn die SPD vorgibt, den Ministerpräsidentenbeschuß ändern zu wollen, der 1972 auch nach ihrer eigenen Meinung nur das geltende Recht interpretierte, bedeutet dies, daß tatsächlich das geltende Recht anders als bisher ausgelegt werden soll. Da die SPD jedoch weder die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für eine Änderung der Verfassung zustandebringen kann, noch die Zustimmung des Bundesrates zu einer Änderung des Beamtenrechts erhalten wird, geht die SPD ohne Gesetzesänderung vom geltenden Recht ab und kaschiert dieses Vorgehen dadurch, daß sie vorgibt, nur den Ministerpräsidentenbeschuß nicht mehr anwenden zu wollen.

Im einzelnen fordert die SPD:

- Nur noch die Bewerber für sicherheitsrelevante Bereiche des Staates sollen künftig überprüft werden.
- Es sollen weniger Überprüfungen stattfinden.
- Die „bloße“ Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, aber nicht verbotenen Partei oder Organisation darf kein Ausschlußgrund aus dem öffentlichen Dienst mehr sein.
- Die Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei soll ohne Ansehen der Person Indiz für die Verfassungstreue eines Bewerbers sein.
- Die Überprüfung der Verfassungstreue soll im Bund und in den Ländern einheitlich vorgenommen werden.

Verfassungsfeinde als Lehrer

Die SPD hat eine unterschiedliche Behandlung der Bewerber für den öffentlichen Dienst vorgeschlagen. Am 10. Mai 1978 erklärte der SPD-Vorsitzende Willy Brandt, daß nur noch Bewerber für den eigentlichen Sicherheitsbereich automatisch überprüft werden sollen, d. h. für die Polizei, den Verfassungsschutz, die Bundeswehr und die Staatskanzleien.

Dieser Vorschlag ist verfassungswidrig. Alle Beamten haben die gleiche Treuepflicht, eine unterschiedliche Behandlung widerspricht dem Grundgesetz, wie auch das Bundesverfassungsgericht am 22. Mai 1975 entschieden hat: „Die dargestellte, aus Art. 33 Abs. 5 GG sich ergebende Rechtslage ... gilt für jedes

Beamtenverhältnis. Sie ist auch einer Differenzierung je nach Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich.“

Die Folge des SPD-Vorschlags wäre, daß je nach Funktion unterschiedliche Anforderungen an die Beamten gestellt würden. In den einen Bereichen wäre Verfassungstreue Voraussetzung, in den anderen nicht. Dies würde das Ansehen unserer Beamtenchaft und das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung erheblich beeinträchtigen.

Schließlich ergäben sich daraus auch praktische Schwierigkeiten. Die Abgrenzung der sicherheitsrelevanten Bereiche läßt sich nicht nach einheitlichen Kriterien vornehmen, denn jede Stadt-, Bezirks- oder Landesverwaltung hat sicherheitsempfindliche Stellen. Man denke z. B. an alle die Ämter, die persönliche Daten der Bürger verwalten, wie die Ausweisstellen und die EDV-Anlagen mit den privaten Daten der Bürger.

Auch würden bei einer Unterscheidung in nicht sicherheitsrelevante und sicherheitsrelevante Bereiche die Versetzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Wer erst einmal Beamter ist, kann nach dem Beamtenrecht ohne weitere Prüfung in eine andere Funktion versetzt werden. Jede Versetzung würde dadurch die Gefahr in sich bergen, daß ein Verfassungsfeind auch in den sicherheitsrelevanten Bereich kommt.

Die politisch entscheidende Frage ist jedoch, ob es sich der demokratische Staat überhaupt leisten kann, in nicht sicherheitsrelevanten Funktionen Verfassungsfeinde zu beschäftigen. So nimmt der SPD-Vorsitzende Brandt in seiner Erklärung vom 10. Mai 1978 die Lehrer ausdrücklich von einer Überprüfung auf ihre Verfassungstreue aus. Dies hätte zur Folge, daß in den staatlichen Schulen der sozial-demokratisch regierten Länder demnächst die Kinder in Klassenkampf und der Bekämpfung unserer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung unterrichtet würden.

Die Eltern haben aber einen Anspruch darauf, daß ihre Kinder in den staatlichen Schulen im Sinne der Prinzipien dieses Staates, im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erzogen werden. Darauf müssen sie auch weiterhin vertrauen können; denn nur mit großen Mühen sind die Eltern in der Lage, eine extremistische Beeinflussung ihrer Kinder durch die Erziehung in der Familie zurückzudämmen.

Die Tatsachen über die Überprüfungspraxis

Der SPD-Vorsitzende Brandt behauptet, die Überprüfung der Bewerber für den öffentlichen Dienst habe zahlenmäßig groteske Züge angenommen.

Tatsache ist, daß seit 1972 hinsichtlich mehr als einer Million Bewerber routinemäßig beim Verfassungsschutz angefragt wurde, ob Erkenntnisse vorlägen. In 980 000 Fällen ergab sich „kein Befund“. Damit war in 98 % der Fälle die Überprüfung

beendet. Von den verbleibenden 20 000 Bewerbern wurden schließlich nur 2 000 Bewerber endgültig abgelehnt. In keinem Land wurden mehr als 0,4 % (Berlin) abgelehnt, in Niedersachsen und Hamburg waren es 0,1 %, in Hessen 0,08 %, in Rheinland-Pfalz 0,07 % und in Nordrhein-Westfalen 0,05 %.

Herr Brandt behauptet, die routinemäßige Nachfrage beim Verfassungsschutz leiste der „Einschüchterung Vorschub“, der stellvertretende SPD-Parteivorsitzende Hans Koschnick spricht von „einer wirklich problematischen Beschnüffelung einer jungen Generation“, es ist von einem Klima der Angst, des Duckmäusertums und der Anpassung die Rede.

Dazu ist festzustellen, daß der Verfassungsschutz auf eine routinemäßige Anfrage keine eigenen Nachforschungen anstellt, sondern lediglich bei ihm vorhandene Unterlagen, die er gelegentlich seiner allgemeinen Tätigkeit gesammelt hat, an die Einstellungsbehörden weitergibt. Nur wenn jemand bereits unabhängig von seiner Bewerbung im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Aktivitäten aufgefallen ist, findet ein individuelles Überprüfungsverfahren statt. Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einem Anhörungsverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu rechtfertigen und ungerechtfertigte Vorwürfe zu entkräften. Anschließend steht ihnen der Verwaltungsrechtsweg offen und auch der Gang nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht. Von der Möglichkeit, nach Karlsruhe zu gehen, hat bisher allerdings noch kein DKP-Mitglied Gebrauch gemacht, obwohl zahlreiche Mitglieder bisher bereits abgelehnt worden sind.

Angesichts dieser Überprüfungspraxis, die dem hohen Ziel des Schutzes unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung dient, ist es verantwortungslos von einem demokratischen Politiker, von Gesinnungsschnüffelei zu sprechen. Wenn überhaupt junge Menschen die Überprüfung fürchten, dann nicht aufgrund des tatsächlichen Verfahrens, sondern wegen der falschen Darstellung, die selbst führende SPD-Vertreter in der Öffentlichkeit geben. Der ehemalige Bundeskanzler, Herr Brandt, und der Regierungschef von Bremen, Herr Koschnick, kennen die Tatsachen aus eigener Tätigkeit. Sie sollten diese nicht verdrehen in der Hoffnung, damit bei jungen Wählern Stimmen gewinnen zu können.

Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei

Die SPD vertritt bereits seit Jahren die Auffassung, aus der „bloßen“ Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation dürften keine negativen Schlüsse auf die Verfassungstreue eines Bewerbers gezogen werden.

Diese Auffassung verkennt, daß sich jedes Mitglied einer kommunistischen Partei zum Prinzip der „Diktatur des Proletariats“ bekennt und damit im Gegensatz zu unserem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat steht und diesen ablehnt. Es kann aber kein Mensch unsere freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpfen und gleichzeitig aktiv für sie eintreten, wie es die Beamtengesetze und unsere Verfassung von den Staatsdienstern verlangen. Nur im

Austritt aus einer verfassungsfeindlichen Partei kann eine Distanzierung gesehen werden.

Es ist auch nicht richtig zu behaupten, daß diese Ansicht im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stehe. Vielmehr wäre es mit der vom Bundesverfassungsgericht näher umschriebenen Treuepflicht des Beamten unvereinbar, die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation nicht einmal zum Anlaß von Zweifeln an der Verfassungstreue eines Bewerbers nehmen zu wollen.

Auch das taktische Verhalten der Gegner unseres Staates fordert als Anknüpfungspunkt die Parteimitgliedschaft:

Es ist leicht, bei beibehaltener Parteimitgliedschaft sich so lange scheinbar verfassungstreu zu verhalten, bis eine feste Anstellung vorliegt, um dann wieder aktiv zu agitieren. Eine Entfernung aus dem Dienst, wenn man erst einmal Beamter auf Lebenszeit geworden ist, ist nämlich nur in einem aufwendigen und langwierigen Verfahren möglich. Außerdem kann der Dienstherr Tatsachen, die er bei seiner Einstellung hätte wissen müssen, später nicht mehr zu Lasten des Bewerbers verwenden.

Schließlich sprechen die Erfahrungen aus der Weimarer Republik für die Auffassung der CDU. Damals wurde zwischen dem erlaubten Bekenntnis zu einer staatsfeindlichen revolutionären Partei und der verbotenen unmittelbaren Betätigung für diese unterschieden. Daran scheiterte der Versuch, die Feinde der Weimarer Republik vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Einer ähnlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wollten die Väter des Grundgesetzes vorbeugen. In diesem Zusammenhang ist der Ruf gerechtfertigt: Bonn darf nicht Weimar werden.

SPD-Mitgliedschaft – kein Freibrief für Verfassungsfeinde

Der SPD-Parteitag 1977 hat folgenden Beschuß gefaßt: „Der Bundesparteitag verurteilt aufs schärfste die Willkür der bayerischen Staatsregierung im Fall Charlotte Nieß! Demokratische Sozialisten lassen sich nicht in verfassungskonforme und verfassungsfeindliche unterteilen. Sozialdemokraten in Regierungsverantwortung (Bund, Länder, Kommunen) haben Solidarität zu üben und die Bereitschaft zu zeigen, Genossin Charlotte Nieß einzustellen.“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25. November 1977 entschieden, daß Charlotte Nieß zu Recht nicht in den Staatsdienst als Richterin auf Probe übernommen wurde. Er begründet seine Auffassung damit, daß Frau Nieß durch ihr Eintreten für die „Vereinigung Demokratischer Juristen“, die vom Gericht als kommunistische Tarnorganisation beurteilt wurde, und durch ihre Mitgliedschaft im Bundesvorstand dieser Organisation nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Der Mitgliedschaft in der SPD konnte und durfte das Gericht daneben verständlicherweise keine entscheidungserhebliche Bedeutung beimessen. Wie der Fall Charlotte Nieß zeigt, ist durchaus eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der SPD und in einer kommunistischen Tarnorganisation möglich. Die SPD ist offensichtlich nicht in der Lage, solche Volksfront-Bestrebungen zu unterbinden. Deshalb darf jedoch die SPD-Mitgliedschaft kein Freibrief für die Einstellung in den öffentlichen Dienst sein.

Einheitliche Einstellungspraxis

Der Fall Charlotte Nieß macht deutlich, warum zwischen CDU- und SPD-geführten Landesregierungen keine einheitliche Einstellungspraxis mehr vorhanden ist. Obwohl Bayern die Einstellung abgelehnt hatte und diese Ablehnung durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. November 1977 bestätigt wurde, stellte die nordrhein-westfälische Landesregierung die Juristin im Ministerium für Landwirtschaft und Forsten ein.

Die CDU-Landtagsfraktion von Nordrhein-Westfalen führte hierüber eine Parlamentsdebatte herbei. Während dieser sagte Landwirtschaftsminister Denecke (SPD): „Wir sollten nicht einen jungen Menschen, dem offenkundig Unrecht getan wurde, weiterhin im Unrecht lassen ... Frau N. hat die Freiheit gewählt, indem sie nach Nordrhein-Westfalen kam.“ Es ist nicht zu erkennen, daß der SPD-Minister Denecke sich offensichtlich die Freiheit genommen hat, weder Gesetz noch Gerichtsentscheide zu achten.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich bei einer Lehrerin. In Rheinland-Pfalz wurde ihre Einstellung abgelehnt; die Ablehnung wurde vom rheinland-pfälzischen Verwaltungsgericht bestätigt. Dessen ungeachtet erhielt die Lehrerin einen Anstellungsvertrag des Landes Hessen.

Diese Abkehr der SPD/FDP vom geltenden Recht hat zwangsläufig zur Folge, daß sich die Einstellungspraxis in den öffentlichen Dienst in SPD-geführten Ländern einerseits und CDU- oder CSU-geführten Ländern andererseits auseinanderentwickelt. Diese Tatsache ist bedauerlich, kann jedoch gerade nicht von der SPD/FDP als Vorwurf an die Adresse der CDU- und CSU-geführten Länder formuliert werden. Schließlich ist es unbestreitbar, daß die Union am geltenden Recht, so wie es das Bundesverfassungsgericht interpretiert und bestätigt hat, festhält, während SPD/FDP, ohne die Gesetze zu ändern, von diesen abrücken.

Schutz unserer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung gegen ihre Feinde

Die CDU will den Rechts- und Linksradikalismus mit politischen Mitteln bekämpfen. Sie folgt der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entschei-

dung vom 15. Dezember 1970 unmißverständlich festgestellt hat, daß die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sich für die streitbare Demokratie entschieden hat. Sie nimmt einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche Ordnung nicht hin.

Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf grundrechtlich gewährte Freiheiten und unter deren Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen. Kein Staat kann es sich leisten, Bedienstete zu haben, die in Wirklichkeit nicht für ihn, sondern gegen ihn arbeiten.

Die CDU hält an dem Ministerpräsidentenbeschuß fest. Sie fordert, daß jeder Beamte sich uneingeschränkt für unsere verfassungsmäßige Ordnung einzusetzen hat. So wurde ein Bekenntnis zur „wehrhaften Demokratie“ abgelegt und den „Systemüberwindern“ und ihrem „Marsch durch die Institutionen“ eine eindeutige Absage erteilt.

Gestützt auf den Beschuß der Ministerpräsidenten geht die Union bei der Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst von folgenden Grundsätzen aus:

- Beamter darf nur werden, wer für die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates aktiv eintritt.
- Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen schließt in der Regel den Zugang zum öffentlichen Dienst aus. Jeder Beamte hat nach Art. 33 Abs. 4 GG eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat.
- Entstehen Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers, muß dieser selbst nachweisen, daß er jederzeit bereit ist, für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung lebt und erhält ihre Impulse aus der Auseinandersetzung verschiedener Standpunkte. Sie ist aber nur so lange gefestigt, wie sich die Verfechter verschiedener Meinungen gegenseitig tolerieren. Die Toleranz hat jedoch gegenüber denjenigen eine Grenze, die entweder mit Gewalt oder aus taktischen Gründen mit demokratischen Mitteln unsere demokratischen Freiheiten und damit die freiheitlich-demokratische Grundordnung beseitigen wollen.

Unsere Demokratie muß sich gegen ihre Feinde zur Wehr setzen.